

II-3052 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 29 Juli 1991
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/95-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wabl und
Freunde, Nr. 1261/J vom 14. Juni 1991
betreffend Herrn Dipl.Ing. Dr. Sickl,
Vorstandsdirektor der Österreichischen
Bundesforste

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

1250 IAB
1991 -08- 01
zu 1261 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 14. Juni 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1261/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen zur Überprüfung der oben angeführten Mißstände haben Sie gesetzt, nachdem Ihnen das wiederholte Fehlverhalten des technischen Vorstandsdirektors der Österreichischen Bundesforste bekannt war ?
2. Haben Sie zu den einzelnen Punkten des Artikels "Ich klage an ..." im ÖBF-Fenster Nr. 10 von Dipl.Ing. Dr. Sickl einen Bericht verlangt ?
 - a) Wenn nein, warum nicht ?
 - b) Wenn ja, was wurde Ihnen berichtet ?

- 2 -

3. Trifft es zu, daß Sie Dipl.Ing. Dr. Sickl selbst zu der Klage gegen Oberförster Herbert Unterberger gedrängt haben oder diese Klage gebilligt haben ?
4. Haben Sie sich schon zu den Details im Schriftsatz der vom Beschuldigten Herbert Unterberger dem Gericht übermittelt und auch im ÖBF-Fenster Nr. 14 veröffentlicht worden ist, von Dipl.Ing. Dr. Sickl berichten lassen ?
 - a) Wenn nein, warum nicht ?
 - b) Wenn ja, was wurde Ihnen berichtet ?
5. Halten Sie den Prozeß, bei dem das Fehlverhalten des Vorstandsdirektors Dipl.Ing. Dr. Sickl öffentlich abgehandelt wurde, für das Unternehmen der Österreichischen Bundesforste für schädigend ?
6. Wurde im Vertrag mit Dipl.Ing. Dr. Sickl eine Möglichkeit vorgesehen, ihn von seiner Position abuberufen ?
7. Wenn ja, werden Sie im Interesse des Unternehmens der Österreichischen Bundesforste von der Möglichkeit, Dipl.Ing. Dr. Sickl vorzeitig von der Position eines Vorstandsdirektors abuberufen, Gebrauch machen ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In einer von der Fraktion sozialistischer Zentralbetriebsräte der österreichischen Bundesforste herausgegebenen Zeitung wurde gegen den technischen Vorstandsdirektor der Österreichischen Bundesforste eine Anzahl von Vorwürfen erhoben. Dieser hat daraufhin als Privatankläger gegen den für den Artikel Verantwortlichen einen Strafantrag wegen des Vergehens der üblen Nachrede gemäß § 111 Abs. 2 des Strafgesetzbuches beim Landesgericht für Strafsachen in Wien eingebracht. Der Beschuldigte hat den Wahrheitsbeweis angeboten, welcher auch zugelassen wurde.

- 3 -

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Wegen der im Zusammenhang mit der Instandsetzung der Dienstwohnung des technischen Vorstandsdirektors erhobenen Vorwürfe hat bereits mein Amtsvorgänger die Bundes-Ingenieurkammer um ein Gutachten ersucht. In diesem Gutachten vom 23.1.1989 wird bestätigt, daß die Sanierungsmaßnahmen zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam durchgeführt wurden. Diesbezüglich verweise ich auch auf mein seinerzeitiges Antwortschreiben vom 25.7.1989 auf die parlamentarische Anfrage Nr. 3910/J.

Im übrigen habe ich zu den inkriminierten Vorwürfen bzw. zu dem Vorbringen des Beschuldigten im eingeleiteten gerichtlichen Verfahren bisher keinen Bericht angefordert, weil das Ergebnis dieses Verfahrens, dem nicht vorgegriffen werden sollte, abzuwarten war.

Wie mir nun als neuester Stand mitgeteilt wurde, hat der technische Vorstandsdirektor im Juli 1991 die eingebrachte Privatanklage zurückgezogen. Maßgebend hiefür war, daß der Beschuldigte in einem Schriftsatz zu einem besonders wichtigen Punkt klargestellt hat, er habe "gegen den Privatankläger nicht den Vorwurf des Diebstahls erhoben". Auch wollte der Privatankläger nicht, daß durch die weitere Austragung des Verfahrens in vermehrtem Maße Spannungen und Verunsicherungen unter die Mitarbeiter der Österreichischen Bundesforste getragen werden.

Im Hinblick auf diese Entwicklung habe ich nun den technischen Vorstandsdirektor um einen näheren Bericht ersucht.

Zu Frage 3:

Mit der Frage der Einbringung einer Privatanklage war ich nicht befaßt.

- 4 -

Zu Frage 5:

Im Hinblick auf die sich abzeichnende Ausweitung des Prozesses, insbesondere die beantragten zahlreichen Zeugeneinvernahmen, habe ich für den Entschluß des technischen Vorstandsdirektors, das Verfahren im Betriebsinteresse nicht fortzusetzen, Verständnis.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Möglichkeit eines Widerrufs der Bestellung zum Vorstandsmitglied der Österreichischen Bundesforste ist im Dienstvertrag vorgesehen. Gemäß § 4 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", BGBl.Nr. 610/1977, hat die Bundesregierung die Bestellung zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Einen solchen Grund für einen Widerruf der Bestellung des Vorstandsdirektors Dr. Sickl sehe ich nicht.

Der Bundesminister:

